



Schulabsenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen für die Absenzen- und Urlaubsregelung sind

- das Unterrichtsgesetz
- das Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten § 46
- die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten
- das Zivilgesetzbuch

2. Schulabsenzen

Die Grundlage zur Absenzenregelung und den Jokertagen beruht auf dem Gesetz über die Volksschule.

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Vorhersehbare Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler werden in Absprache mit der Klassenlehrperson verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuholen, allenfalls Prüfungen darüber zu absolvieren.

Sind dabei Wissenslücken infolge Krankheit, Unfall oder Umzug entstanden, erteilt die Lehrperson unentgeltlichen Nachhilfeunterricht.

Für Kindergartenkinder gelten in Bezug auf das Absenzenwesen die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

2.1 Regelung zu den Jokertagen

Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigte nicht begründet werden.

Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt. Die Mitteilung über den Bezug eines Jokertages hat mindestens drei Tage vor dem Termin zu erfolgen. Der Jokertag wird im Kontaktheft vermerkt und von der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigte visiert.

Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch). Sie können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden und auch der Ferienverlängerung dienen. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich. Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Verpasste Prüfungen werden nachgeholt. Jokertage werden an allfällige Urlaubsgesuche angerechnet.

Für Schulabsenzen, welche aus wichtigen Gründen erfolgen, müssen keine Jokertage eingesetzt werden (§46 1). Diese müssen wie bis anhin mindestens vier Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich beantragt werden.

Für die Jokertage sind keine Sperrtage festgelegt, ausser der Kanton erlässt separate Weisungen.

2.1. Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz möglichst vor Unterrichtsbeginn und spätestens bis eine Viertelstunde nach Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen.

bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Lehrperson umgehend nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers. Ist dann niemand zu erreichen, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

Fehlt das Kind krankheitshalber mehr als drei Schultage pro Woche und bei wiederholten Ausfällen, muss die Lehrperson ein Arztzeugnis verlangen oder eine schriftliche Bestätigung für den Grund der Absenz einfordern.

2.2 Vorhersehbare Schulabsenzen / Urlaubsgesuch

Die Erlaubnis für eine Absenz bis zu höchstens drei Tagen kann grundsätzlich die Schulleitung erteilen.

Für vorhersehbare Schulabsenzen / Urlaubsgesuche, die drei Tage überschreiten, muss so früh als möglich (mind. vier Wochen vorher) ein begründetes und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes, schriftliches Gesuch an die Schulleitung **zuhanden der Schulbehörde** eingereicht werden. Dem Gesuch sind alle relevanten Unterlagen (Anmeldungen, Einladungen etc.) beizulegen. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlichen, rekursfähigen Entscheid (Zusage oder Ablehnung des Gesuchs) durch die Schulbehörde.

In dringenden Fällen, wenn die Zeit für die Einholung eines ordentlichen Dispenses nicht ausreicht, kann die Klassenlehrperson in eigener Kompetenz für höchstens einen halben Tag die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht dispensieren.

Vorhersehbare Dispensationen dürfen von der Klassenlehrperson nicht bewilligt werden. Ebenfalls nicht erlaubt sind Dispensationen durch die Klassenlehrperson unmittelbar vor und nach den Ferien (abgesehen vom Einzug eines Jokertages).

Urlaubsgesuche, die ausschliesslich der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

3. Absenzgründe

Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport oder Kultur sind an die Schulleitung zu richten und können bewilligt werden, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und die Absenz mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist. Es muss aber ein Gesuch eines Vereins vorliegen.

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen anderer Religionen, werden Absenzen bewilligt. Die Lehrperson muss mindestens vier Wochen vorher informiert werden. Dispensgesuche, die nicht schriftlich oder zu spät eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Arztbesuche und Therapien sind möglichst ausserhalb der Unterrichtszeit zu legen.

4. Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle für das laufende Schuljahr. Sie sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die Lehrpersonen vermerken auch, wenn die Schülerinnen und Schüler unbegründet zu spät kommen oder an obligatorischen Schulanlässen unentschuldigt fehlen.

5. Handhabung bei unentschuldigten Absenzen

Entschuldbare vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein gemeldet werden oder nicht bewilligte Absenzen, gelten als unentschuldigt. Diese haben folgende Massnahmen zur Folge:

- **Verweis**

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht werden kann, was zu einer Busse führen kann. Bei einer Häufung von Absenzen wird die KESB eingeschaltet.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler mehr als dreimal unbegründet zu spät gekommen oder unentschuldigt einer Unterrichtsstunde sowie einem schulischen Anlass ferngeblieben, erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Ermahnung durch die Klassenlehrperson. Wiederholt sich das unentschuldigte Fernbleiben, erhalten die Erziehungsberechtigten einen Verweis durch die Schulleitung.

- **Anzeige bei der Staatsanwaltschaft**

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wird durch die Schulbehörde auf Grund der Meldung durch die Schulleitung eingereicht, wenn ein unentschuldigtes Fernbleiben von mehr als zwei Halbtagen besteht. Die Anzeige kann ohne vorgängige Information der Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch bei einem wiederholten Verstoß nach einem schriftlichen Verweis wird Anzeige erstattet.

Roggwil, Juni 2017

Die Schulbehörde der Primarschule Roggwil